



# Ehen von Minderjährigen: Kindeswohl in den Mittelpunkt stellen

Differenziertes Vorgehen bei schon geschlossenen Ehen erforderlich

## Position

**Derzeit prüft eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, ob das Ehemündigkeitsalter in Deutschland ausnahmslos auf 18 Jahre angehoben werden soll und ob nach ausländischem Recht geschlossenen Ehen die Anerkennung pauschal versagt werden soll, wenn keine Ehemündigkeit nach deutschem Recht besteht. Eine pauschale Lösung ist kinderrechtlich nicht geboten: Solche Ehen ausnahmslos für unwirksam zu erklären, bringt Probleme für die Betroffenen mit sich. Zentraler Maßstab für gesetzliche Änderungen sollte immer das Kindeswohl (Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention) sein.**

Derzeit wird aus der Praxis viel über das Phänomen der Ehen von Minderjährigen unter Flüchtlingen in Deutschland berichtet. Seit September liegen dazu Zahlen der Bundesregierung vor: Danach waren zum Stichtag 31. Juli 2016 im Ausländerzentralregister 1.475 minderjährige ausländische Staatsangehörige als in Deutschland lebend und verheiratet erfasst. Davon waren die meisten, nämlich 1.152, Mädchen, 317 waren Jungen.<sup>1</sup> Von den 1.475 verheirateten Minderjährigen waren 361 Kinder unter 14 Jahren, 120 waren 14 oder 15 Jahre alt, 994 waren zwischen 16 und 18 Jahren.<sup>2</sup>

Aus den Praxisberichten wird deutlich, dass es sich um sehr unterschiedliche Fälle und Konstellationen handelt: Ganz überwiegend sind Mädchen mit einem volljährigen Partner verheiratet; es gibt

aber auch Ehen, in denen beide Partner minderjährig sind. In manchen Fällen ist der Altersunterschied verhältnismäßig gering,<sup>3</sup> in anderen beträgt er zwanzig Jahre oder mehr. Welche Motivlagen hinter der Eheschließung stehen, darüber kann derzeit nur spekuliert werden: Denkbar sind Fälle von Zwangsverheiratung ebenso wie einvernehmliche Ehen, Liebesehen ebenso wie die Motivation, eine bereits eingetretene Schwangerschaft zu legitimieren, oder die Hoffnung, dass die Ehe den minderjährigen Mädchen Schutz vor sexuellem Missbrauch auf der gefährlichen Flucht bietet.

Die Unterstützungsbedarfe der betroffenen Minderjährigen können unterschiedlich sein, unabhängig davon, ob sie sich in Deutschland aus der Ehe lösen oder diese aufrechterhalten wollen. Eindeutig lässt sich jedoch der Vorwurf widerlegen, dass die Ehen von Minderjährigen missbraucht würden, um weitere Angehörige im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland zu holen. Dies ist nur dann möglich, wenn beide Ehepartner volljährig sind.

## Geltende Rechtslage in Deutschland

In Deutschland liegt das Mindestalter für Ehen nach § 1303 Abs. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) generell bei 18 Jahren. Eine Heirat ist jedoch schon ab 16 Jahren möglich, wenn ein Familiengericht dies genehmigt und eine der beteiligten Personen volljährig ist (§ 1303 Abs. 2 BGB). Maßstab der Entscheidung des Familiengerichts sind nicht etwa öffentliche Interessen oder allge-

meine Wertvorstellungen, sondern allein das Wohl des/der Minderjährigen.<sup>4</sup>

Ehen, die im Ausland geschlossen wurden, müssen in Deutschland laut Art. 13 Abs. 1 EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) grundsätzlich ohne Weiteres anerkannt werden. Hierfür ist kein förmliches Verfahren vorgesehen. Die Voraussetzungen für die Eheschließung – auch das Ehemündigkeitsalter – unterliegen dem Heimatrecht der Verlobten. Wenn also die Vorschriften im Heimatland eingehalten wurden, steht die Ehe nicht in Frage.<sup>5</sup> Allerdings gibt es Schranken, wenn eine ausländische Rechtsnorm mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist (sogenannter Verstoß gegen den „ordre public“). Sollte eine Ehe zwischen Personen, deren Befreiung vom Mindestalter für die Ehemündigkeit nicht vorlag, dennoch geschlossen worden sein, so ist die Eheschließung ebenfalls aufhebbar.

In der öffentlichen Wahrnehmung wird die Heirat von Minderjährigen unter dem Stichwort „Kinderbräute“ schnell mit Zwangsehe und damit mit einer Menschenrechtsverletzung gleichgesetzt. Dabei unterbleibt der Blick auf die unterschiedlichen Motive, die den Eheschließungen zugrunde liegen können. Ehen Minderjähriger oder Erwachsener, die in Deutschland oder im Ausland unter Zwang zustande gekommen sind, stellen unabhängig vom Heimatrecht einen Verstoß gegen den deutschen „ordre public“ dar und dürfen in Deutschland nicht anerkannt werden. Sie sind auf Antrag aufhebbar. Darüber hinaus bestehen in Deutschland strafrechtliche Regelungen, sobald Hinweise auf eine Zwangsehe bestehen. Das Erzwingen einer Ehe steht in § 237 StGB (Strafgesetzbuch) unmittelbar unter Strafe. Außerdem greifen andere Straftatbestände wie Menschenhandel, Verschleppung oder Vergewaltigung.

Auch nach dem Heimatrecht der minderjährigen Verheirateten bestehen häufig Schutzmechanismen in den familienrechtlichen Regelungen, die Zwangsehen verhindern sollen, indem eine Einzelfallprüfung zum gültig abgegebenen Willen der Ehefrau vorgesehen ist.<sup>6</sup> So ist in den meisten Hauptherkunftsländern der Geflüchteten die richterliche Genehmigung für die Ehemündigkeit von Minderjährigen notwendig.<sup>7</sup> Ob eine Zwangsehe vorliegt, kann deshalb nicht allein am Alter der

Eheschließenden festgemacht werden, vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Zwang vorgelegen hat oder vorliegt. Dafür ist keine Änderung des deutschen Rechts notwendig.

### **Kinderehen sind Krisensymptom**

Auffällig ist, dass die Verheiratung von Minderjährigen in den meisten Herkunftsländern der Flüchtlinge lange Zeit rückläufig war. Erst mit dem Beginn einer Krise, wie des Krieges in Syrien, die Auslöser für Fluchtbewegungen war, sind die Zahlen von Frühverheiratungen wieder gestiegen. Der Grund für den Anstieg ist also sicherlich nicht vorrangig in Wertvorstellungen der Menschen zu suchen. Vielmehr scheinen die Unsicherheit und die prekäre Lage in den Herkunftsländern für die nun wieder steigende Zahl der Ehen von Kindern und Jugendlichen verantwortlich zu sein. Die Angst vor Missbrauch in den Lagern oder auf der weiteren Flucht ist anscheinend eine der Hauptmotivationen der Eltern, ihre Kinder zu verheiraten. Bei den 25 Ländern mit den höchsten Zahlen von Minderjährigen-Ehen handelt es sich zumeist um fragile Staaten.<sup>8</sup> Vor dem Krieg in Syrien waren bei 13 Prozent aller Hochzeiten einer oder beide Ehepartner jünger als 18 Jahre; nun sind es mehr als 51 Prozent. Vor allem in Flüchtlingscamps in Jordanien, im Libanon, im Irak und der Türkei hat sich die Zahl der Kinderehen erhöht.<sup>9</sup> Minderjährigen-Ehen sind auch keine spezifisch muslimische Tradition, sondern ein Symptom der jeweiligen Krise. Laut Save the Children sind unter den Ländern mit vielen verheirateten Minderjährigen zahlreiche Länder mit christlichen oder hinduistischen Mehrheitsbevölkerungen wie Indien, Brasilien oder die Dominikanische Republik.<sup>10</sup>

### **Kindeswohl als zentraler Abwägungsmaßstab**

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) als maßgebliches Instrument für die Menschenrechte Minderjähriger enthält keine ausdrückliche Vorgabe zum Ehemündigkeitsalter. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes empfiehlt in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 4<sup>11</sup> und in einer gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung mit dem Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau Nr. 18<sup>12</sup> den Vertragsstaaten, das Mindestalter für die Eheschließung auf 18 Jahre heraufzusetzen. Allerdings kann nach dieser Empfehlung auch eine Eheschließung eines Kindes, das

mindestens 16 Jahre alt ist, von einem Gericht auf gesetzlicher Grundlage erlaubt werden, wenn das jeweilige Kind die Reife besitzt, diese Entscheidung freiwillig zu treffen. Damit werden die sich entwickelnden Fähigkeiten und die Autonomie von Kindern, Entscheidungen zu fällen, die ihr Leben betreffen (Art. 12 UN-KRK), berücksichtigt.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte teilt das menschenrechtliche Ziel einer weltweiten Ehemündigkeit erst ab 18 Jahren. Aus dieser Zielsetzung lässt sich jedoch nicht schlussfolgern, dass Staaten Minderjährigen-Ehen, die nach geltendem Heimatrecht geschlossen wurden, aus menschenrechtlichen Gründen pauschal als unwirksam behandeln sollten. Ein Eintreten gegen Minderjährigen-Ehen weltweit steht nicht im Widerspruch zu einem differenzierten Herangehen an bereits geschlossene Ehen. Vielmehr muss das Kindeswohl der Betroffenen das Leitprinzip für die Entscheidung sein, wie mit der einzelnen, bereits bestehenden Ehe umzugehen ist. Die UN-Kinderrechtskonvention betont die Subjektstellung des Kindes und verpflichtet die Staaten, diese bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen und Leistungen gegenüber Kindern zu respektieren und zu fördern. Das in Art. 3 Abs. 1 UN-KRK umfassend verankerte Kindeswohlprinzip verlangt dabei individuelle Entscheidungen, die jedem Einzelfall gerecht werden.<sup>13</sup>

Eine Regelung, die die Unwirksamkeit jeder Ehe zur Folge hätte, würde weitreichende Nachteile für die Minderjährigen nach sich ziehen. Die Ehe hätte rechtlich nie bestanden, sodass Unterhaltsansprüche nicht sofort geltend gemacht werden könnten, sondern erst durch gerichtliche Verfahren geklärt werden müssten. Kinder aus solchen Ehen würden als nichteheliche Kinder angesehen. Aufgrund des damit verbundenen sozialen Stigmas könnte bei vielen die Bereitschaft sinken, in ihre Heimatländer zurückzukehren. Außerdem gingen diesen minderjährigen Verheirateten in Deutschland Erbschaftsansprüche verloren, was bei der Rückkehr in die Heimatländer Existenzprobleme nach sich ziehen würde. Sie könnten möglicherweise ins soziale Abseits gedrängt und von ihren Familien verstoßen werden. Eine weitere Folge wären sogenannte hinkende Ehen, die in Deutschland ungültig sind, im Heimatland aber weiter Bestand

haben. So könnte in Deutschland keine neue Ehe eingegangen werden, da im Herkunftsland die Ehefähigkeit nicht bescheinigt werden könnte.

Regelungen, die pauschal die Unwirksamkeit von Ehen zur Folge hätten, würden die Ermittlung des Kindeswohls im Einzelfall verhindern. Zugleich bestünde die Gefahr, dass Betroffene sich in religiös oder sozial motivierte Eheschließungen flüchten oder dazu gedrängt werden oder aber schlichtweg ihre Ehe verheimlichen. Dann würden Jugendhilfemaßnahmen nicht greifen und Schutzmechanismen ausfallen.

## Empfehlungen

Bei weiteren gesetzlichen Regelungen darf nicht allein das Mündigkeitsalter für Eheschließungen diskutiert werden, vielmehr sollte der Umgang mit schon bestehenden Ehen im Mittelpunkt stehen. Dabei kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass minderjährige Flüchtlinge ihren Heiratsentschluss frei und selbstbestimmt gefasst haben. Eine pauschale Lösung ist aus kinderrechtlicher Sicht nicht zielführend. Daher sollte eine Regelung folgende Aspekte berücksichtigen:

- 1 Bei Entscheidungen des Familiengerichts über die Aufhebung der Ehemündigkeit sollte das Kindeswohl ausschlaggebendes Kriterium sein. Für bereits geschlossene Ehen sollte eine Ermittlung des Kindeswohls im Einzelfall für Minderjährige ab 14 Jahren verpflichtend sein. Je jünger ein Kind ist, desto höher fallen selbstverständlich Aspekte der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung oder der Schutz vor gesundheitlichen Schäden ins Gewicht. Eine absolute Grenze sollte – im Einklang mit der strafrechtlichen Situation in Deutschland (vgl. §§ 176, 182 StGB) – bei Ehen mit unter 14-Jährigen bestehen.
- 2 Der Beratungs- und Aufklärungsauftrag der Jugendhilfe für verheiratete Minderjährige sollte verstärkt werden. Des Weiteren muss klargestellt werden, dass der Schutzauftrag des Jugendamtes auch für (verheiratete) Flüchtlingskinder gilt, damit Jugendhilfemaßnahmen greifen können.

- 3 Die Sensibilität für Zwangsehen in Jugendämtern und Aufnahmebehörden muss erhöht werden, damit diese besser erkannt werden. Außerdem sollte verbindlich geregelt werden, welche Behörde einen Antrag auf Aufhebung einer aufhebbaren Ehe stellen kann. Bisher bestimmen die Bundesländer, welche Behörde für die Prüfung der Ehen zuständig ist. Dies sind bislang in zu wenigen Fällen die Jugendämter, die sich mit den Fragen des Minderjährigenschutzes und des Kindeswohls auskennen und diesen effizient gewährleisten können.
- 4 Bei Neuregelungen muss sichergestellt werden, dass die von den Ehen betroffenen Minderjährigen und eventuelle Kinder aus der Ehe vor unbilligen Härten, wie Verlust des Rechts auf Unterhalt oder Illegitimität von in der Ehe geborenen Kindern, geschützt werden.
- 1 Bei sechs Kindern war das Geschlecht im Ausländerzentralregister unbekannt.
  - 2 Diese Zahlen beruhen auf freiwilligen Angaben und betreffen nur zivilrechtlich geschlossene Ehen. Wie viele Minderjährige in ausschließlich nach religiösem Recht geschlossenen Ehen in Deutschland leben, ist nicht bekannt.
  - 3 In einem derzeit vor dem Bundesgerichtshof anhängigen Fall des Oberlandesgerichts Bamberg sind die Ehepartner 15 und 21 Jahre alt.
  - 4 Palandt, Otto / Brüdermüller, Gerd (2013): Bürgerliches Gesetzbuch, § 1303, Rn. 5, München, S. 1686 ff.
  - 5 Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2016): Internationales Familienrecht. Anerkennung der Eheschließung eines nach ausländischem staatlichen bzw. religiösem Recht verheirateten minderjährigen Flüchtlings, in: Das Jugendamt, Jg. 89, Heft 3, S. 127-129.
  - 6 Bergmann, Alexander / Ferid, Murad / Henrich, Dieter (2012): Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Frankfurt/M.
  - 7 Bayerisches Landesjugendamt (2016): Rechtsfragen zum Umgang mit minderjährigen verheirateten Flüchtlingen. [http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/aktuelles/rechtsfragen\\_umgang\\_minderj\\_hrige\\_verheirateten\\_fl\\_chtlingen.pdf](http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/aktuelles/rechtsfragen_umgang_minderj_hrige_verheirateten_fl_chtlingen.pdf) (abgerufen am 18.10.2016).
  - 8 Save the Children (2016): Every last Girl, London, S. 5.
  - 9 Die Welt, 02.06.2016: „Kinderehen nach Scharia-Recht spalten deutsche Justiz.“
  - 10 Save the Children (2016): Every last Girl, S. 24 ff.
  - 11 UN, Committee on the Rights of the Child (2003): General Comment No. 4 on adolescent health and development in the context of the Convention on the Rights of the Child, UN Doc. CRC/GC/4, para. 20.
  - 12 UN, Committee on the Rights of the Child (2014): General Comment No. 18 on the Rights of the Child on harmful practices, UN Doc. CRC/GC/18, para. 20.
  - 13 Dazu genauer: Cremer, Hendrik (2012): Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls, in: Anwaltsblatt, Jg. 62, Heft 4.

## Impressum

Position Nr. 6 | November 2016 | ISSN 25093037 (online)  
Redaktionell bearbeitete Fassung

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte  
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin  
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59  
[info@institut-fuer-menschenrechte.de](mailto:info@institut-fuer-menschenrechte.de)  
[www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)  
© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2016

AUTOR: Dominik Bär, Wissenschaftlicher Mitarbeiter

## Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.